



WICHTIGE INFORMATION

über **noch anfallende Gebühren und Beiträge!**

Kanalanschlussgebühr – Ergänzungsgebühr

Jede Gemeinde hat ihre eigene Gebührenordnung! „Kanalgebührenordnung 2006“

Für den Anschluss von Grundstücken und Gebäuden an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes.

Die Mindestanschlussgebühr beträgt pro Haus bzw. Grundstücksanschluss zur Zeit **Euro 5.066,00 inkl. 10% MwSt.** Dies entspricht einer Bemessungsgrundlage von 150 m², ermittelt anhand der **Außenmaße** des Gebäudes. Für jeden weiteren Quadratmeter Bemessungsgrundlage werden Euro 33,77 inkl. 10% MwSt. verrechnet.

Die Kanalanschlussgebühr wird **einmalig**, anlässlich des erstmaligen Anschlusses des Grundstückes an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage eingehoben.

Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine **ergänzende Kanalanschlussgebühr** zu entrichten.

Die Vorschreibung ergeht **nach Bezug des Hauses bzw. der Wohneinheit** mittels Bescheid. (Daraufhin sind die jährlichen Kanalbenützungsgebühren zu entrichten.)

Verkehrsflächenbeitrag lt. OÖ Bauordnung

Die Beitragspflicht entsteht mit Erteilung der **Baubewilligung (Bauanzeige)** oder bei der **Errichtung einer Verkehrsfläche**.

Für die der Berechnung zugrundeliegende Bauplatz- oder Grundstücksfläche ist der Verkehrsflächenbeitrag **nur einmal** zu entrichten. Sollten bereits einmal aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung Beiträge geleistet worden sein, so werden diese Beiträge natürlich valorisiert angerechnet.

Berechnungsbeispiel:

Bau eines Wohnhauses auf einem Grundstück mit 950 m²

Verkehrsflächenbeitrag = $\sqrt{950}$ (F) x 3 (B) x 95 (ES) = € 8.783,70 abzüglich 60 % Ermäßigung für Wohnhausbauten € 5.270,22 ergibt einen Verkehrsflächenbeitrag in der Höhe von € 3.513,48.

Sollte zum Zeitpunkt der Vorschreibung die Straße noch nicht staubfrei ausgebaut sein, so werden nur 50 % des errechneten Anliegerbeitrages vorgeschrieben, die restlichen 50 % bei Staubfreimachung der Straße zu den gültigen Sätzen. Die Vorschreibung ergeht mittels Bescheid.